

Ausfertigung

704707

**Landgericht Würzburg**

Az.: 43 S 1138/10  
12 C 2767/09 AG Würzburg



**IM NAMEN DES VOLKES**

RECEIVED

08. Okt. 2010

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Würzburg -4. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Twardzik, den Richter am Landgericht Küstner und die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2010 folgendes

**Endurteil**

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Würzburg vom 31.03.2010 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte über den bereits zuerkannten Betrag von 379,84 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 10.06.2009 verpflichtet ist, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.

- Seite 2 -

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird zugelassen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem sich am 21.04.2009 in Bad Neustadt ereignenden Verkehrsunfall bei unstreitiger Eintrittspflicht der Beklagten in Form der Mietwagenkosten und der Rechtsanwaltsgebühren, die für die Herbeiführung einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers der Klägerin entstanden sind.

Die Klägerin hatte ihr nicht vollkaskoversichertes Fahrzeug, einen Renault Clio II, 55 kW, 1149 ccm, amtl. Kennzeichen NES-BJ 160, bei dem Autohaus reparieren lassen. Für den Zeitraum vom 27.04.2009 bis 30.04.2009 mietete sie bei dem Autovermietungsunternehmen I ein Ersatzfahrzeug an, welches mit 595,00 € berechnet wurde. Die Beklagte leistete hierauf nur Zahlungen in Höhe von 161,84 €.

Die Klägerin hat insoweit vortragen lassen, dass ihr als nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten nach der Schwacke-Liste unter Berücksichtigung des Postleitzahlen-Gebiets 976..., Mietwagengruppe 3, Schwacke-Liste 08, bei Zugrundelegung einer Drei-Tages- und einer Ein-Tagespauschale unter Abzug der ersparten Eigenleistung sowie zuzüglich der unfallspezifischen Mehrleistungen und der Umsatzsteuer ein Betrag in Höhe von 536,68 € zustünde, so dass sich eine Restforderung in Höhe von 379,84 € gegenüber der Beklagten ergebe. Weiterhin stelle die Einholung einer Deckungszusage gegenüber der Rechtsschutzversicherung der Klägerin eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit dar. Die Beklagte habe die Regulierung mit Schreiben vom 10.07.2009 abgelehnt, so dass die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der Einholung einer Deckungszusage am 19.08.2010 beauftragen durfte. Der Gegenstandswert für die Deckungsanfrage ermittle sich aus dem voraussichtlichen Kostenrisiko, d. h. den Gerichtskosten und Kosten der Prozessbevollmächtigten. Bei Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Ziff 2300 W-RVG errechne sich bei einem Gegenstandswert von 372,75 € mit einer Pauschale für Post und Telekommunikation gem. Nr. 7002 W-RVG in Höhe von 11,70 € sowie der MwSt ein Gesamtbetrag von 83,54 €.

Die Klägerin hat daher in 1. Instanz beantragt,

- a) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 379,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 10.06.2009 zu zahlen,
- b) die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an die Klägerin weitere 83,54 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- Seite 3 -

Die Beklagte hat in 1. Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Klägerin stünden die Mietwagenkosten nicht zu, da sie – die Beklagte – ein klassengleiches Fahrzeug während der Reparatur zum Preis von 34,00 € netto inkl. Haftungsbefreiung und aller Kilometer hätte vermitteln können. Die Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung falle nicht in den Schutzzweck der §§ 823 BGB, 7 StVG, da sie bei wertender Betrachtung die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos darstellen würden. Im Übrigen genüge ein einfacher Anruf der Versicherten, um abzuklären, ob Deckungsschutz bestehe.

Das Amtsgericht Würzburg hat durch Endurteil vom 31.03.2010, auf dessen Tatbestand einschließlich der Verweisungen wegen des Parteivorbringens 1. Instanz Bezug genommen wird, die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 379,84 € einschließlich der geltend gemachten Zinsen zugesprochen und im Übrigen die Rechtsanwaltskosten für die Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung abgewiesen, da in der Regel ein einfacher Anruf bei dem Rechtsschutzversicherer genüge. Der Anspruch liege nicht im Schutzbereich der Norm des § 249 BGB und nicht alle Wünsche und Variationen des Geschädigten seien erstattungsfähig. Im Hinblick auf die abgewiesenen Rechtsanwaltskosten hat das Erstgericht die Berufung zugelassen.

Gegen dieses dem Klägervorteiler am 27.04.2010 zugestellte Urteil richtet sich seine am 19.05.2010 eingelegte und mit Schriftsatz vom 30.06.2010, eingegangen am 01.07.2010 und damit innerhalb der bis zum 27.07.2010 verlängerten Berufungsbegründungsfrist, begründeten Berufung.

Die Klägerin trägt unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens ergänzend vor, dass die Beklagte sowohl unter Verzugsgesichtspunkten erstattungspflichtig sei als auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gerade kein einfacher Anruf bei dem Rechtsschutzversicherer genüge, um eine Deckungszusage zu erhalten, vielmehr gehöre es zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, den Sachverhalt vollumfänglich darzustellen, wozu am Besten die Übersendung einer Klageschrift geeignet sei. Gerade weil die komplizierte Materie der Mietwagenkosten von dem Geschädigten selbst nicht ohne entsprechende Kenntnisse der Rechtsprechung zu erfassen sei, sei die Einschaltung eines Rechtsanwaltes hierfür erforderlich. Nachdem der Klägervorteiler in der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz angegeben hat, dass die Klägerin die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten noch nicht beglichen hat, hat er seinen Antrag auf Freistellung zur Zahlungsverpflichtung umgestellt.

Die Klägerin beantragt daher,

das Endurteil des AG Würzburg vom 31.3.2010, Az: 12 C 2767/09, mit der Maßgabe abzuändern, dass die Beklagte verpflichtet wird, über den erstinstanzlich zuer-

- Seite 4 -

kannten Betrag hinaus die Klägerin über weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil, stellt jedoch unstreitig, dass die Klägerin unter dem 19.08.2010 den Prozessbevollmächtigten gesondert zur Einholung einer Deckungszusage beauftragt hat, um ein Klageverfahren einleiten zu können. Es sei jedoch nicht erforderlich, dass der Geschädigte Kenntnisse in der Mietwagenproblematik haben müsse, sondern es genüge, wenn der Geschädigte schildere, dass er eine aus dem Verkehrsunfall resultierende Rechnung bezahlt habe, die vom haftenden Versicherer des Gegners nicht vollständig ausgeglichen worden sei. Bereits dann bestehe Deckungsschutz, so dass ein einfacher Anruf des Geschädigten bei seiner Rechtsschutzversicherung genügt hätte.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze verwiesen. Der Klägervertreter wurde im Termin vom 29.09.2010 informatorisch angehört und seine Angaben durch den Beklagtenvertreter unstreitig gestellt. Es wird insofern auf die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2010 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache Erfolg, der Klägerin stehen die für das Einholen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung entstandenen Rechtsanwaltskosten in Form eines Freistellungsanspruches zu.

1. Die Kammer erachtet die Bemühungen eines Rechtsanwalts um eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers nicht als ein Annex zur Hauptsache und damit nicht als vorbereitende Maßnahme im Sinne von § 19 S. 2 Nr. 1 RVG, was zum Teil durch eine Mindermeinung in der Rechtsprechung vertreten wurde (vgl. Landgericht München JurBüro 93, 163). Vielmehr bejaht sie mit der Überwiegenden Gegenmeinung einen selbständigen Auftrag, der zu einer besonderen Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 RVG führt. Dafür spricht zum einen, dass es um einen ganz anderen Anspruch geht, nämlich nicht den des Auftraggebers gegen die Prozessgegner, sondern den des Auftraggebers gegen den eigenen Versicherer aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung. Zum anderen würde es gegebenenfalls, wenn der Versicherer die Deckung ablehnt, zu einem De-

- Seite 5 -

ckungsprozess und damit zu einem gesonderten Rechtsstreit kommen, bei welchem dann die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als anrechenbare Geschäftsgebühren stets in Ansatz gebracht werden müssten. Auch dies zeigt, dass es sich um eine selbständige besondere Angelegenheit und nicht nur um ein Annex handeln muss (vgl. so auch Georid Schmitt, RVG-Kommentar, 18. Auflage, § 19 RVG Rdnr. 26 bis 30, AG Charlottenburg, JurBüro 2002, S. 25; LG Zwickau, Urt. vom 22.09.2005, AGS 2005, 525 – 527; LG Ulm, Urt. vom 08.04.2010, Az. 6 O 244/09, Quelle juris; AG Karlsruhe, Urteil vom 09.04.2009, AGS 2009, 355-356; AG Hersbruck, Urteil vom 26.11.2009, AGS 2010, S. 257 – 258).

2. Nach der Rechtsansicht der Kammer zählen diese vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten, wenn dieser sich in Verzug befindet.

Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Schädiger nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen hat, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGHZ 127, 348, 350 ff; BGH Urt. vom 23.10.2003 – IX ZR 249/02 – VersR 2004, 869, 871; BGH Urt. vom 10.01.2006, NJW 2006, 1065 – 1066). Dabei ist Teil der Schadensabwicklung auch die Entscheidung, den Schadensfall einem Versicherer zu melden. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer (vgl. BGH, NJW 2006, 1065 – 1066; OLG Hamm, ZfS 1983, 12 zur Kaskoversicherung).

Im Vordergrund steht dabei das Interesse des Geschädigten an einer vollständigen Restitution. Deshalb müssen die nach § 249 BGB zur Verfügung zu stellenden Mittel so bemessen sein, dass sich die Vermögenslage des Geschädigten, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, nicht besser, aber auch nicht schlechter darstellt, als wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre. Der danach „erforderliche“ Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bestimmt. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bewerten, sondern subjektbezogen (vgl. BGHZ 63, 182, 184). Deshalb darf der Geschädigte zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Kann deshalb aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuziehen (vgl. BGHZ 127, 348, 351) und die eigene Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen. Eine solche Fallgestaltung hat das Erstgericht vorliegend jedoch nicht bejaht. Vielmehr ging es im hier zu entscheidenden Streitfall um die in Rechtsprechung und Rechtsliteratur äußerst umstrittenen Abrechnungsfragen der Mietwagenkosten nach Unfallersatztarifen, deren Berechnungsgrundlagen für einen juristischen Laien angesichts der Komplexität nicht mehr überschaubar sind.

Die Beklagte hat sich auch in Verzug befunden, da sie die von der Klägerin begehrten Mietwagenkosten trotz Zahlungsaufforderung mit Schreiben vom 10.06.2009 und 10.07.2009 nicht erstattet hatte. Die Kosten des Rechtsanwalts für Einholung der Deckungszusage

- Seite 6 -

stellen sich damit als zweckmäßige Kosten der Rechtsverfolgung dar, nachdem der Rechtsanwalt bereits mit der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Beklagten betraut war und erst, nachdem diese die Regulierung ablehnte, eine Klage vorbereitet werden musste und dafür die Deckungszusage eingeholt wurde.

3. Soweit das Erstgericht die Auffassung vertritt, der Anspruch liege nicht im Schutzbereich des § 823 BGB und es hätte ein einfacher Anruf des Versicherungsnehmers bei seiner Rechtsschutzversicherung zur Einholung der Deckungszusage genügt, folgt dem die Kammer nicht.

Vielmehr sind die Kosten der Deckungszusage zurechenbare Folgen des Verkehrsunfalls, zumindest im Rahmen eines Verzugsschadens und liegen auch nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit. Die Behauptung, dass bereits ein einfacher Anruf gegenüber dem Rechtsschutzversicherer genügt hätte, ist ohne jede Substanz. Nach Auffassung der Kammer kommt es vielmehr auf den Einzelfall an und desto komplexer sich die in Streit stehende Materie darstellt desto erforderlicher ist auch die Einschaltung eines Rechtsanwalts für die Einholung der Deckungszusage, denn nur dieser kann dem Versicherer im Einzelnen die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage erläutern.

Im Rahmen der Abrechnungsschwierigkeiten der Mietwagenkosten nach Unfallersatztarifen kann deshalb die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Einholung der Deckungszusage gegenüber dem eigenen Rechtsschutzversicherer nicht als ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gesehen werden.

4. Die Rechtsanwaltgebühren für die Einholung der Deckungszusage bemessen sich nach dem zu ermittelnden Prozesskostenrisiko aus Sicht der Partei, die beabsichtigt zu klagen. Das Risiko besteht daher in Höhe der in einem Gerichtsverfahren entstehenden Gebühren, d. h. den Gerichtskosten für eine Instanz sowie den aller Voraussicht nach entstehenden beiderseitigen Rechtsanwaltskosten (vgl. Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl, Rdnr. 5944).

Nachdem die Berechnungen der Klägerseite nicht von der Beklagten substantiiert bestritten werden sind die entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € für die Einholung der Deckungszusage zu erstatten. Die Klägerin hat diese Kosten allerdings noch nicht beglichen, sodass ihr gegenüber der Beklagten ein Freistellungsanspruch zusteht.

Die Berufung hat deshalb Erfolg.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre gesetzliche Grundlage in § 708 Nr. 10 ZPO.

6. Die Revision war gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, nachdem die Rechtsache

- Seite 7 -

grundsätzliche Bedeutung hat, sich widersprechende erstinstanzliche Entscheidungen vorliegen und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

gez.

**Twardzik**  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

**Küstner**  
Richter  
am Landgericht

**Fehn-Herrmann**  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 29.09.2010

gez.

Lehnert, JSekrAnw'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Würzburg, 06.10.2010

*Lehnert*  
Lehnert, JSekrAnw'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

704707

**Amtsgericht Würzburg**

Az.: 12 C 2767/09

EINGEGANGEN

21. April 2010

Erl. ....



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt Spiess** Gernot, Gymnasiumstr. 14, 97702 Mürrenstadt, Gz.: 04167S09RD32674

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht Klatt am 31.03.2010 gemäß § 495 a ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 379,84 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 10.06.2009 zu zahlen.  
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Die Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des 1,2-fachen des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Gegner jeweils vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



- Seite 2 -

4. Die Berufung wird zugelassen, soweit die Klage nach Ziffer 2 des Antrags vom 24.09.2009 abgewiesen wurde.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 21.04.2009 bei unstreitiger Eintrittspflicht der Beklagten dem Grunde nach.

Streitig geblieben sind die geltend gemachten Kosten eines Mietwagens für den Zeitraum der Reparatur sowie der Anspruch des Anwalts auf Gebühren wegen Herbeiholung einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers.

Die Klägerin hat geltend gemacht 536,68 €, berechnet nach der Schwacke-Liste 08. Die Beklagte hat bezahlt 161,84 € und sich darauf berufen, sie hätte der Klägerin ein annahmefähiges Angebot vorgelegt, nachdem sie jeder Zeit in der Lage gewesen wäre, ein Ersatzfahrzeug zu dem von ihr bezahlten Preis anzumieten.

Dies bestreitet die Klägerin.

### Die Klägerin beantragt:

**Die Beklagte zur Zahlung von € 379,84 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 10.06.09 sowie zur Zahlung weiterer € 83,54 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.**

### Die Beklagte beantragt:

**Die Klage abzuweisen.**

Sie trägt weiter vor, die Schwacke-Liste sei nicht anzuwenden, vielmehr gäben die Erhebungen des Fraunhofer Instituts das tatsächliche Preisgefüge auch im konkreten Fall wieder.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet, § 249 BGB.

Nach dem Bundesgerichtshof ( Urteil vom 13.02.2007 VI ZR 105/06, zuletzt modifiziert zu Lasten des Schädigers hinsichtlich der Beweislast in VI ZR 234/07) kann der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und für notwendig halten darf. Der Geschädigte muss sich, wenn er die Schadensbeseitigung selbst durchführt, an das Gebot der Wirtschaftlichkeit halten. Von mehreren Angeboten auf dem regionalen Markt kann er nur den Mietpreis ersetzt verlangen, den er zu jeder Zeit ohne größere Anstrengung vereinbaren kann. Mietet er jetzt zu einem höheren Preis an, verstößt er dann nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn die Besonderheit dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation gerechtfertigt ist (BGH VI ZR 161/05). Beweispflichtig ist hier der Schädiger (BGH VI ZR 234/07).

Im übrigen hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu schätzen, diese Vorschrift galt und gilt jedenfalls bisher (jedenfalls außerhalb der Mietwagenproblematik).

Als geeignete Schätzgrundlage für den "Normaltarif" hat der BGH die "Schwacke-Mietpreisliste" als geeignete Grundlage angesehen (VI ZR 117/05, VI ZR 105/06, zuletzt VI ZR 234/07; OLG Karlsruhe 13 U 217/06).

Grundsätzlich ist hierbei das Preisniveau im regionalen Gebiet (Postleitzahlengebiet) maßgebend.

Die Verlässlichkeit dieser Tabelle, die regelmäßig aktualisiert wird und sich an den aktuellen Marktverhältnissen orientiert, ist allgemein anerkannt. Bedenken gegen die Ermittlung des Normaltarifs nach diesem Mietpreisspiegel bestehen nicht, es sei denn, es würden konkrete Tatsachen aufgezeigt, nach denen Mängel der Schätzgrundlage in dem zu entscheidenden Fall wesentlich wären (VI ZR 164/07).

Die neuerdings (das unvergessene "Gutachten" Albrecht taucht in den Diskussionen nicht mehr auf) ins Feld geführten Aufsätze anderer Experten und Institute vermögen nicht zu überzeugen. Zurzeit hauptsächlich wird genannt seitens der Assekuranz der als Sachverständige benannte Gutachter Z.

Die hier in breiter Form vorgebrachten Bedenken gegen die Verlässlichkeit der Schwacke-Mietpreisliste sind nach ihren Ergebnissen auffallend, der Weg zu diesen Ergebnissen ist allerdings sehr bedenklich. Das Gericht hat hier selbst in (12 C 214/08 AG Würzburg) dem Bedenken der Assekuranz Rechnung getragen, ein Gutachten eingeholt, das zunächst überzeugend war. In der Ergänzungsfrage hierzu musste der beauftragte Gutachter Z aber einräumen, er habe die Frage gestellt wie folgt: "Ich bin hier 12 Tage auf Arbeitssuche und möchte ab und zu Freunde besuchen". Derartige Auskünfte wird der Geschädigte des Unfalls niemals geben, sondern soweit er den christlichen Geflogenheiten folgt, bei der Wahrheit bleiben. Das Gericht verkennt allerdings nicht, dass dann, wenn ein Kunde in voller Wahrnehmung der Möglichkeiten, die der unwahre Vortrag bei Vertragsabschluss bietet, dieser zu erstaunlichen Ergebnissen führen kann. Diese Methoden sind der Schwacke-Liste in der Gesamtbreite der dort durchgeführten Erhebungen

- Seite 4 -

nicht zugänglich.

Das neuerdings ins Feld geführte Gutachten eines Unterinstituts des Fraunhofer-Instituts (IAO) weist in seiner Erhebungsmethode, auch ohne dass hier die Fragestellung, wie sei eigentlich offenbar werden müsste, gravierende Mängel auf.

Die Anmietkriterien sind, soweit überhaupt ersichtlich, so selektiert worden, dass die Ergebniserhebung nicht den allgemeinen Regionalmarkt widerspiegelt. Insgesamt handele es sich um 4 einzeln aufbereitete Erhebungen. Zunächst wurden die Preise der Buchungen über das Internet ausgesondert, diese Preise dann in 2 Erhebungen, nämlich nach der Fahrzeugklassifizierung der Schwacke-Liste und nach der Klassifizierung nach ACRISS unterschieden.

Die Klassifizierung ACRISS steht für Association of Car Rental Industry System Standard.

Die eindrucksvolle Bedeutung, die diesem (längst nicht neuem) Begriff zugeordnet werden soll, verliert sich schnell, wenn man in diesem Standard den wahren Hintergrund sieht, nämlich ein Zusammenschluss der großen Autovermieter, die hier einen Standard gefunden haben, untereinander einen Vergleich zu ermöglichen, der andererseits für den Normalkunden in keinsten Weise durchsichtig ist.

Die Methode lässt sich nachverfolgen unter [www.acriss.org](http://www.acriss.org).

Hierbei wird ein Fahrzeugschlüssel erstellt aus 4 Buchstaben. Dieser lässt sich mit der einem Amtsgericht zur Verfügung stehenden Zeit aufführen in

Kraftfahrzeug der Klasse A, Typ B, Schaltung C, Klima D.

Diese Klassifizierung ist jedoch nicht geeignet, eine Vergleichbarkeit der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Vergleicht man 2 Fahrzeuge gleichen Typs, mit gleicher Ausstattung wie oben, im übrigen aber zum Beispiel mit unterschiedlichem Motor, so werden beide Fahrzeuge nach diesem System gleich eingeordnet, die Schwacke-Liste unterscheidet jedoch auch hier nach dem Wesentlichen in diesem Bereich, wie auch in anderen Bereichen, u. a. nach der Motorisierung.

Daneben in den Buchungen überhaupt in der Bewertung einzuführen, dies ist für den bedenklich, der selbst derartige Buchungen probenhalber durchführen will. Diese Buchungen erfüllen gerade nicht die Bedingungen, die an die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach Unfall durch den Geschädigten gestellt werden, nämlich z. B. hier unbestimmte Mietdauer, schnelle Verfügbarkeit, klassengleiches Fahrzeug.

Daneben kann jedenfalls nach Auffassung des erkennenden Gerichtes kein Geschädigter durch die Rechtssprechung gezwungen werden, derartige Verträge über das Internet abzuschließen, nur weil die derartigen Preisgestaltungen bei völlig unterschiedlichen Bedingungen immer wieder in die Argumentation eingeführt werden (abgesehen von den Problemen bei Zahlung über das Internet).

Die Leichtigkeit, mit der jedem Inhaber eines Führerscheins auch eine Kreditkarte zugeordnet werden soll, ist schon erstaunlich. Es gibt in Deutschland ca. 50.000.000 Führerscheininhaber, denen stehen entgegen etwa 25.000.000 Kreditkarten. Geht man davon aus, dass viele dieser In-

- Seite 5 -

haber nicht nur eine Karte besitzen, so ist der Anspruch, jeder sei verdächtig, eine Kreditkarte zu besitzen, er müsste ggf. den (unzulässigen im übrigen) Negativbeweis antreten, nicht nachvollziehbar.

Völlig an der Sache vorbei läuft die Studie auch schon deshalb, weil hier auch großflächige Angebote bei Vorbuchungszeit und festem Zeitraum der Anmietung mit einfließen.

Es verbleibt damit nach der jetzigen Rechtssprechung im hiesigen Bezirk und auch vieler Obergerichte, dass sich der erforderliche Mietwagenpreis nach dem "Normaltarif" bestimmen lässt unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen nach Unfall. Nebenkosten sind hier hinzurechnen, dies ist Grundlage des "Normaltarifs" der im übrigen bis heute nicht definiert ist - im UE-Tarif enthalten. Im Prinzip handelt es sich bei dem "Normaltarif" um eine Summe von Sondertarifen verschiedener Anbieter nach wechselnden Marktlagen und Zeiträumen.

Zu den Nebenkosten gehören die Kosten der Haftungsbefreiung, die Nebenkosten für Zustellung und Abholung, derartige Nebenkosten fallen im Normaltarif grundsätzlich an (vergl. Vorwort Schwacke-Mietpreisspiegel).

In Abzug zu bringen sind die ersparten Eigenaufwendungen.

Die Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten der Klägerin ist korrekt (Bl. 3 d. Klage), insbesondere ergibt sich der Aufschlag von 20 % schon daraus, dass die Mietzeit bei Anmietung nicht feststand.

Soweit die Beklagte meint, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, ihr „Angebot“ anzunehmen, ist das Gericht im konkreten Fall anderer Auffassung. Das hierzu vorgelegte „Angebot“ vom 22.04.09 (Bl. 33 d. A.) enthält lediglich ganz allgemeine Angaben zu einem Tagespreis, nicht jedoch darüber, ob insbesondere auch Zustellung und Abholung zur Werkstatt bzw. zum Wohnort enthalten sind, ferner nicht die Zusage, dass weitere Nebenkosten nicht erhoben werden (beispielsweise Winterausrüstung oder Navigation).

Im übrigen ist das Angebot an Kraftfahrzeugen höchst dürftig. So wird jeweils für eine Klasse ein Fahrzeug angeboten, dies wäre auf dem freien Markt undenkbar und beschränkt den Geschädigten ganz erheblich in der Auswahl eines solchen Ersatzfahrzeuges. Der Versicherer gibt auch keine Garantie, dass das Fahrzeug auch tatsächlich bei Notwendigkeit in jedem Fall in gleicher Klasse zur Verfügung steht.

Die weitere Frage, inwieweit das Verhalten der Versicherer deshalb, weil sie durch die Vermittlung des Geschädigten an ihre Vertragspartner den übrigen Wettbewerb ausschließen gegen §§ 19, 20 GWB verstößt, muss hier nicht beantwortet werden. Richtig ist aber, dass nach der zitierten Entscheidung des Kartellsenats ein Gericht selbst gegen ein derartiges Verbot verstoßen würde.

Soweit die Klägerin Kosten der Deckungszusage geltend macht, hält das Gericht den Anspruch für nicht begründet. In der Regel genügt ein einfacher Anruf bei dem Rechtsschutzversicherer. Der Anspruch dieser Gebühren liegt nach Auffassung des Gerichts auch nicht im Schutzbereich des § 249 BGB. Dieser zielt ab auf die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustands, nicht auf Ersatz aller Wünsche und Variationen bei der Durchsetzung, denen der Geschädigte folgt.

Entschieden ist diese Sache höchstrichterlich nicht. Daher war die Berufung hier zuzulassen.

- Seite 6 -

Zinsen: § 288 BGB.

Kosten: § 92 Abs. 1 ZPO.

Ziffer 2 der Klage ist ein eigenständiger Hauptanspruch und daher beim Streitwert zu berücksichtigen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Beschluss:

Der Streitwert beträgt € 463,38.

gez.

Klatt  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Würzburg, 23.04.2010

Mueller-Stinzing, JAng  
Urku~~n~~dsbeamtin der Geschäftsstelle